



KOA 4.200/20-011

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Bedeckung „MUX A“ der Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034) nach Maßgabe der Spruchpunkte 3. und 4. die mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2016, 4.200/16-011, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage NOE Süd 101 **beginnend mit 03.06.2020** wie folgt abgeändert:

Kenner MUX A	Standortename	Adresse	Koordinaten	Kanal MUX A	Ausgangsleistung
<u>NOE Süd 101</u>	<u>Media Markt TV-Hifi-Elektro GmbH</u>	<u>Zehnergürtel 12-24, 2700 Wiener Neustadt</u>	<u>47° 49' 04" / 16° 13' 06"</u>	<u>24</u>	<u>-7 dBW</u>

2. Die Bewilligung von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 27.01.2020 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf Änderung der Bewilligung von Funkanlagen zur Verbesserung der DVB-T2 Versorgung über die Bedeckung „MUX A“ aufgrund der 700 MHz Umstellung ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 06.02.2020 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 25.02.2020 abgeschlossen wurde.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt.

Im Hinblick auf die Räumung des 700 MHz-Bandes plant die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, beginnend mit 03.06.2020 den bei der in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlage zum Einsatz kommenden Kanal von Kanal 52 auf Kanal 24 umzustellen.

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage hat die technische Prüfung ergeben, dass der beantragte Standort eine maximale Senderausgangsleistung von -7 dBW hat. Die geringe Leistung und die Verwendung innerhalb eines Gebäudes lassen keine Störwirkungen nach außen erwarten.

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist die gegenständliche Übertragungskapazität zugeordnet und diese wird in dem betroffenen Gebiet von den Großleistungssendern genutzt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf den gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 25.02.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin bereits zugeordnet sind.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage steht für diesen Zeitraum, also bis 02.08.2026, zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligung antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/20-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. März 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)